

Unterrichtung
durch den Bundesrat

Neunzehntes Strafrechtsänderungsgesetz (19. StrÄndG)
— Drucksachen 8/3218, 8/3857 —
hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 488. Sitzung am 13. Juni 1980 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 13. Mai 1980 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird.

Gründe

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuchs

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 57 a StGB)

- a) In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 das Wort „fünfzehn“ durch das Wort „zwanzig“ zu ersetzen.

Begründung

Die Mindestverbüßungsdauer der lebenslangen Freiheitsstrafe ist mit 15 Jahren zu kurz bemessen. Es wird vorgeschlagen, sie auf 20 Jahre festzusetzen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung vom 21. Juni 1977 (BVerfGE 45, 187 ff.) aufgrund der Begnadigungspraxis der Länder eine durchschnittliche Verbüßungszeit von etwa 20 Jahren angenommen; sie liegt derzeit jedenfalls weit über 15 Jahren. Die Festsetzung einer Mindestverbüßungsdauer von nur 15 Jahren in der gesetzlichen Aussetzungsregelung würde dazu führen, daß die tatsächliche Verbüßungszeit der zu lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten gegenüber der derzeitigen Gnadenpraxis beträchtlich verkürzt würde. Die Abschreckungswirkung der lebenslangen Freiheitsstrafe auf potentielle Täter würde dadurch herabgesetzt. Zugleich würde aber auch die festigende Wirkung beeinträchtigt, die im allgemeinen Rechtsbewußtsein von der — nahezu ausschließlich bei Tätern des Mordes verhängten — lebenslangen Freiheitsstrafe zugunsten der Überzeugung vom hohen Wert menschlichen Lebens ausgeht.

Es ist aber nicht nur im Hinblick auf die Bedeutung der lebenslangen Freiheitsstrafe für den Schutz des menschlichen Lebens, sondern auch angesichts ihrer Bedeutung für das übrige Strafengefüge unerlässlich, daß sich

diese Strafe hinsichtlich ihrer Mindestverbüßungsdauer deutlich vom Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe abhebt. Der qualitative Unterschied der Strafen würde — zumal in den Augen der Allgemeinheit — verwischt werden, wenn die Strafzeit, die ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilter im günstigsten Falle zu verbüßen hat, die Obergrenze der zeitigen Freiheitsstrafe nicht deutlich überschreiten würde.

Es kann auch im Hinblick auf die Zunahme der Gewaltkriminalität in der Bundesrepublik in den letzten zehn Jahren nicht hingenommen werden, daß die lebenslange Freiheitsstrafe durch eine zu kurze Mindestverbüßungsdauer in ihrer Wirkung entscheidend geschwächt und darüber hinaus das Strafeniveau für schwere Delikte allgemein vermindert wird.

Die Festsetzung der Mindestverbüßungszeit auf 15 Jahre ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Resozialisierung geboten. Die lebenslange Freiheitsstrafe wird fast ausschließlich für Mord verhängt. Bei Mord steht aber, wovon auch die Vertreter der Bundesregierung in der Diskussion um die Aufhebung der Verjährung für Mord ausgegangen sind, offensichtlich nicht die Resozialisierung im Vordergrund, sondern die Ahndung schwerster Schuld (vgl. Vogel, ZRP 1979, 1/4). Ebenso wenig läßt sich eine so kurze Mindestverbüßungsdauer mit entsprechenden Regelungen in ausländischen Staaten rechtfertigen, da die Voraussetzungen für die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe völlig unterschiedlich sind.

- b) In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nach den Worten „die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten“ die Worte „oder die Verteidigung der Rechtsordnung“ einzufügen.

Begründung

Durch die Einfügung des Merkmals der „Verteidigung der Rechtsordnung“ soll die Aussetzung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zusätzlichen Einschränkungen unterworfen werden.

In seiner Entscheidung vom 21. Juni 1977 (BVerfGE 45, 187 ff.) hat das Bundesverfassungsgericht zum Ausdruck gebracht, daß für die Frage der vorzeitigen Entlassung Lebenslänglicher neben der günstigen Sozialprognose und einer gewissen Mindestverbüßungszeit auch der Schuld- und Unrechtsgehalt der zugrunde liegenden Tat sowie andere Kriterien die bei der Verhängung der absoluten Strafe ohne Einfluß geblieben sind, Bedeutung gewinnen können. Nach den Ausführungen des Gerichts obliegt es dem Strafgesetzgeber, eine

sinnvolle Regelung zu finden, welche Differenzierungsmöglichkeiten dem besonderen Charakter des jeweiligen Einzelfalles gerecht werden. Mit der Einbeziehung der Merkmale der „besonderen Schwere der Schuld des Verurteilten“ und der „Verteidigung der Rechtsordnung“ soll verhindert werden, daß durch die vorzeitige Entlassung Lebenslänglicher „das Vertrauen der Bevölkerung, im Schutze der Rechtsordnung als einer Friedensordnung zu leben, erschüttert und dadurch die Rechtstreue der Bevölkerung gefährdet wird“ (vgl. auch die Begründung des Entwurfs der Bundesregierung in Drucksache 8/3218 S. 7). An dieser Zielsetzung muß festgehalten werden.

Neben dem Gesichtspunkt der „besonderen Schwere der Schuld des Verurteilten“ kommt dem Begriff der „Verteidigung der Rechtsordnung“ auch eigenständige Bedeutung als Maßstab für eine Ablehnung der Strafrestausssetzung zu. Seinen besonderen Sinn entfaltet der Begriff vor allem in denjenigen Fällen, in denen die Schuld des Täters im Hinblick auf die in seiner Persönlichkeit liegenden besonderen Umstände das hohe Maß an Schuld, das jede mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohte Tat kennzeichnet, nicht wesentlich übersteigt, gleichwohl aber eine frühzeitige Rückkehr des Verurteilten in die Freiheit wegen der in hohem Maße belastenden oder gar Abscheu erregenden äußeren Tatumstände in der Bevölkerung auf Unverständnis stoßen würde. Darüber hinaus kann das Merkmal der „Verteidigung der Rechtsordnung“ eine sachgemäße Differenzierung der Entscheidungen im konkreten Einzelfall erleichtern, indem es eine angemessene Berücksichtigung der jeweiligen Kriminalitätsentwicklung ermöglicht. So kann, falls sich bestimmte Formen der Tötungskriminalität in auffälliger und beunruhigender Weise häufen, eine längere Verbüßungsdauer bei solchen Taten am Platze sein, von denen ein besonderer Anreiz zur Nachahmung ausgeht.

Im übrigen ist nicht zu befürchten, daß die vorgeschlagene Regelung sich als Einfallstor für Ermessenserwägungen der Gerichte erweisen könnte, die letztlich nicht mehr als judikabel anzusehen wären. Das Merkmal der „Verteidigung der Rechtsordnung“, das in verschiedenen Vorschriften des Strafgesetzbuches Verwendung findet (vgl. § 47 Abs. 1, § 56 Abs. 3, § 59 Abs. 1 Nr. 3 StGB), hat in seiner Auslegung durch die Rechtsprechung hinreichend klare und festumrissene Konturen erlangt (vgl. BGHSt 24, 40, 46).

- c) In Artikel 1 Nr. 3 ist § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

„3. die Gewähr besteht, daß der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird, und“.

Begründung

Es wird vorgeschlagen, die Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe davon abhängig zu machen, daß die Gewähr für ein künftiges straffreies Leben des Verurteilten besteht. Eine entsprechende Regelung enthält auch das österreichische Strafgesetzbuch.

Unter den Worten „Gewähr besteht“ ist dabei nicht eine jeden Zweifel ausschließende Gewißheit zu verstehen; es wird vielmehr verlangt, daß keine begründeten Zweifel an einer straffreien Lebensführung des Verurteilten vorliegen. In ähnlicher Weise wird dieser Begriff auch in anderen Rechtsvorschriften ausgelegt (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 2 BRRG und BVerwG, ZBR 1975, 185). Durch die Gewährsklausel wird somit sichergestellt, daß nur solche Verurteilte entlassen werden, bei denen eine qualifiziert günstige Prognose gestellt werden kann.

Die für die Aussetzung zeitiger Freiheitsstrafen nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB geltende Verantwortensklausel ist als Prognoseklausel für die Entlassung von regelmäßig wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten unangemessen. Diese Klausel, die von einer Erprobung ausgeht, würde einschließen, daß der Richter auch bei der Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe ein gewisses Risiko eingeht. Eine positive Prognose verlangt diese Prognoseklausel nicht; es reicht schon aus, daß nach der Überzeugung des Gerichts eine reelle Chance gegeben ist, der Verurteilte werde die kritische Probe in Freiheit bestehen, wobei nach der — allerdings sehr umstrittenen und weitgehend abgelehnten — Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sogar der Erfolg der Aussetzung nicht eben wahrscheinlich zu sein braucht. Bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten darf ein Versuch, der erst erweisen soll, ob der Verurteilte für eine straffreie Lebensführung hinreichend gefestigt ist, im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit nicht gewagt werden. Bei diesen gefährlichen Tätern muß besonders sorgfältig geprüft werden, ob weitere Straftaten zu erwarten sind; Zweifel an einer günstigen Sozialprognose müssen zu Lasten des Verurteilten gehen. Nur wenn unter Würdigung aller Umstände eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß der Verurteilte sich in der Freiheit straffrei führen wird, läßt sich die Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe auch unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit vertreten.

Die Bundestagsmehrheit geht zwar davon aus, daß auch nach der Verantwortensklausel eine Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe nicht in Betracht komme, wenn auch nur entfernt damit gerechnet werden müßte, der Verurteilte werde unter bestimmten Voraussetzungen ein neues schweres Verbrechen begehen. Ob die Verantwortensklausel tatsächlich in diesem Sinne und unter Anlegung

strengerer Maßstäbe als in anderen Aussetzungsvorschriften angewendet werden wird, ist nicht gesichert; gerade weil § 57 a StGB auf einen engbegrenzten Täterkreis, nämlich nahezu ausschließlich auf Mörder Anwendung finden wird, könnte die Verantwortensklausel in der Weise ausgelegt werden, daß auch bei diesen gefährlichen Tätern eine Erprobung und damit die Inkaufnahme eines gewissen Risikos in Betracht komme. Sollen an die Sozialprognose bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten strengere Anforderungen gestellt werden, dann ist es erforderlich, dies nicht nur in der Begründung, sondern durch eine entsprechende Fassung der Prognoseklausel im Gesetz selbst klar zum Ausdruck zu bringen (vgl. auch Horn, ZRP 1980, 62/63). Dies geschieht durch die vorgeschlagene Gewährsklausel.

- d) In Artikel 1 Nr. 3 ist § 57 a Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 3 vorliegen, gilt § 57 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.“

Begründung

Die vorgeschlagene Fassung stellt klar, daß die entsprechende Anwendung von § 57 Abs. 1 Satz 2 nur für die Sozialprognose Bedeutung hat, nicht aber auch für die Frage der besonders schweren Schuld.

- e) In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 57 a Abs. 4 das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ zu ersetzen.

Begründung

Die Frist von höchstens zwei Jahren, vor deren Ablauf ein Aussetzungsantrag des Verurteilten unzulässig sein soll, ist zu kurz bemessen. Insbesondere in den Fällen, in denen wegen besonders schwerer Schuld eine weit längere Verbüßungsdauer als die Mindestverbüßungsdauer geboten ist, sollte es dem Gericht ermöglicht werden, für einen neuen Aussetzungsantrag eine Frist bis zu drei Jahren festzusetzen.

Artikel 2**Änderung der Strafprozeßordnung**

2. **Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b** (§ 454 Abs. 1 Satz 4 StPO)

In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b ist in § 454 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 Buchstabe b das Wort „dreizehn“ durch das Wort „achtzehn“ zu ersetzen.

Begründung

Die vorgeschlagene Fassung berücksichtigt den Vorschlag zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 57 a Abs. 1 Satz 1

Nr. 1 StGB), die Mindestverbüßungsdauer auf zwanzig Jahre festzusetzen.

Artikel 3 a — neu —

Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

und

Artikel 8

Inkrafttreten

3. **Zu Artikel 3 a — neu — (§ 9 Satz 1 EGGVG) und Artikel 8 (Inkrafttreten)**

a) Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3 a einzufügen:

„Artikel 3 a

Änderung des Einführungsgesetzes zum
Gerichtsverfassungsgesetz

In § 9 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 1977 (BGBl. I S. 1877) werden nach dem Wort „Strafsachen“ die Worte „ganz oder teilweise“ eingefügt.

b) Artikel 8 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit Absatz 2 nichts anders bestimmt, am 1. Oktober 1980 in Kraft.

(2) Artikel 3 a tritt am Tage nach der Verkündung, Artikel 4 Nr. 3 am 1. Januar 1985 in Kraft.“

Begründung

Zu a)

Der Vorschlag bezweckt die Aufnahme der in Artikel 4 des Regierungsentwurfs enthaltenen Regelung in das Gesetz. Sie steht — entgegen den Ausführungen im Bericht des Rechtsausschusses des BT zu Artikel 4 (BT-Drucksache 8/3857, S. 13) — in unmittelbarem Zusammenhang mit der Regelung der Aussetzung der Vollstreckung des Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe. Länder mit mehreren Oberlandesgerichten müssen die Möglichkeit haben, Strafsachen teilweise — und damit Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern nach § 57 a StGB — bei einem Oberlandesgericht bzw. obersten Landesgericht zu konzentrieren. An einer solchen Möglichkeit besteht ein erhebliches Interesse, um einer in diesem Bereich schwer erträglichen divergierenden obergerichtlichen Rechtsprechung entgegenzuwirken. Da in diesen Fällen die Anrufung des Bundesgerichtshofs nicht möglich ist, könnte eine divergierende Rechtsprechung der Oberlandesgerichte eines Landes dazu führen, daß in der Ungleichheit liegende Härten durch Gnadenentscheidungen ausgeglichen werden müßten. Derartige Gnadenentscheidungen liefen aber dem Ziel des Gesetzes zuwider, die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung den Gerichten zu übertragen.

Zu b)

Folgeänderungen. Für den Erlass einer Konzentrationsregelung muß dem Landesgesetzgeber die dazu notwendige Zeit verbleiben. Das setzt jedoch andererseits voraus, daß die zu einer solchen Konzentrationsregelung ermächtigende Norm (Artikel 3 a — neu —) so früh wie möglich in Kraft tritt.